

Welche Chancen die Bilanzreform für die betriebliche Altersvorsorge (bAV) bietet.

So umständlich der Name, so komplex die Materie. Das BilMoG erleichtert Unternehmen den Zugang zum globalen Finanzmarkt. Der Leitgedanke ist die Angleichung der bilanziellen Bewertungsgrundsätze an internationale Standards. Neu bewertet werden dabei auch die Pensionsverpflichtungen. Schnell droht auf diesem Feld die Gefahr der Überschuldung. Auch im Falle einer Insolvenz gilt es einiges zu beachten. Doch richtig aufgestellt, steigert die bAV sogar die Bonität und Pensionszusagen sind komplett bei einer Insolvenz geschützt.

Der Zwang zur Neubewertung betrifft Unternehmen, die den bAV-Durchführungsweg der Pensionszusage gewählt haben und damit mehr als jedes zweite Unternehmen hierzulande. Der Gesetzgeber sieht vor, zur Deckung der Pensionszusage statt des versicherungsmathematischen Teilwertes oder Barwerts der Zusage den so genannten Erfüllungsbetrag auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Im Erfüllungsbetrag werden beispielsweise künftige Renten- und Gehaltssteigerungen/-trends sowie Zinsentwicklungen eingerechnet. Damit sollen jetzt realistische Entwicklungen der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz berücksichtigt werden. Die zwingende Neubewertung kann bei einer entgeltab-

hängigen und damit dynamischen Zusage zu einer Verdoppelung (!) der Rückstellungen führen. Hat ein Unternehmen keine oder nur eine unzureichende Absicherung der zugesagten Versorgungsleistung vorgenommen, wirkt sich das mitunter drastisch verschlechternd auf das Bilanzbild und so letztendlich auf die Kreditwürdigkeit der Firma („Scoring“) aus.

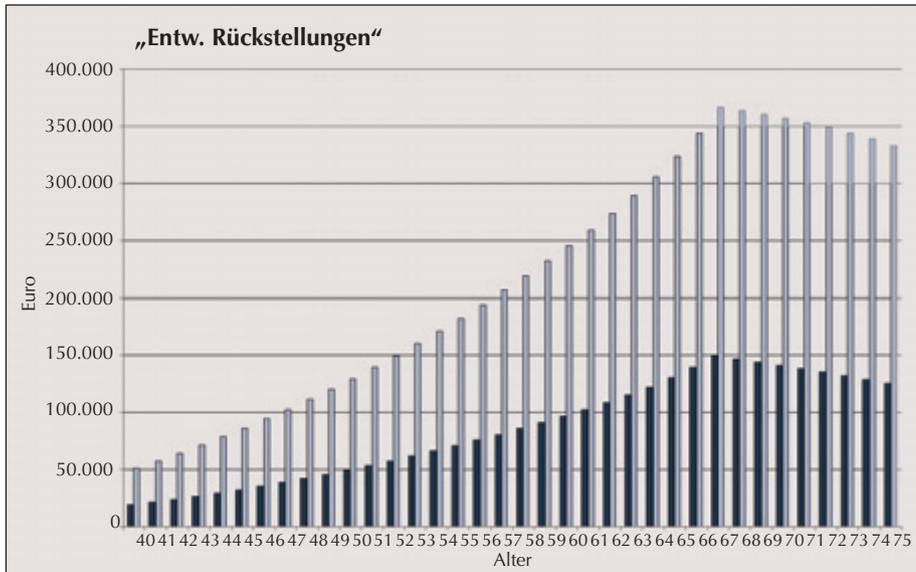
■ **Saldierung entlastet Bilanz: Eigenkapital stärken und Bonität verbessern**

Unternehmen könnten – allerdings entsprechendes Kapital und Expertise vorausgesetzt – ihre Pensionsverpflichtungen mit

Kapitalanlagen unterlegen. Das ist nicht unproblematisch, denn finanzmathematische Modelle können nicht die biometrischen Risiken der bAV, wie Berufsunfähigkeit oder Tod, abdecken. Eine Versicherungsverpflichtung in Form einer Rückdeckungsversicherung ist in der Regel das Mittel der Wahl, die Bilanz BilMoG-konform und zukunftssicher zu gestalten. Das hat für die betreffende Firma Vorteile: Durch das neue Saldierungsgebot nach BilMoG werden die Pensionsverpflichtungen (Passiv) mit dem Planvermögen (Aktiv) in der Bilanz verrechnet und nur die Differenz ausgewiesen. Dank der Saldierung verringert sich die Bilanzsumme; der Anteil des Eigenkapitals steigt somit deutlich. Damit dieser Effekt

Bilanz 1 und Bilanz 2: Höhere Eigenkapitalquote bei voller Rückdeckung

Vor BilMoG (in Tsd. EUR)				BilMoG nach Saldierung (in Tsd. EUR) bei kongruenter Rückdeckung ohne Einrechnung von Trends			
AKTIVA		PASSIVA		AKTIVA		PASSIVA	
Umlaufvermögen	300	Eigenkapital	200	Umlaufvermögen	300	Eigenkapital	200
Anlagevermögen	300	Rückstellungen	300	Anlagevermögen	200	Rückstellungen	300
Rückdeckungsversicherung	150	Pensionsrückstellungen	250	Rückdeckungsversicherung	0	Pensionsrückstellungen	0
Bilanzsumme	750	Bilanzsumme	750	Bilanzsumme	500	Bilanzsumme	500
➔ Eigenkapitalquote = 26,67 %				➔ Eigenkapitalquote = 40,00 %			



Erforderliche Rückstellungen vor/nach BilMoG (dunkle/helle Balken)

voll trägt, sollten die Versorgungszusagen möglichst vollständig (kongruent) durch garantierte Versicherungsleistungen rückgedeckt sein.

Als erfahrener bAV-Versicherer erarbeitet die Hannoversche Leben eine rechtssichere und individuelle Lösung für die Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen.

■ Verpfändete Rückdeckungsversicherung: Das doppelte Plus für die Bilanz

Vielversprechende Beratungsansätze, den Ausweis von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz zu verringern, bietet die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an die künftigen Leistungsempfänger.

Das erste Plus:

Auf diese Weise erhält die Versicherung das Attribut „qualifiziert“ und wird zu Planvermögen. Die Verpfändung ist besonders für die Versorgung von Gesellschafter-/Geschäftsführern und leitenden Angestellten interessant. Bei kongruenter, also kompletter Rückdeckung, ist eine vollständige handelsbilanzielle Saldierung möglich. Steuerlich ist die Verpfändung übrigens unbedenklich.

Das zweite Plus:

Durch die Verpfändung wird zusätzlich sichergestellt, dass im Falle einer Insolvenz die Rückdeckung nicht in die Insolvenzmasse fließt und so zur Deckung der Ansprüche von Gläubigern dient. Der Pensionsversicherungsverein (PSV) sichert nämlich nicht alle Ansprüche ab. Die Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter/Geschäftsführer werden nicht durch den Verein gedeckt. Auch Fremd-Geschäftsführer und

andere leitende Angestellte mit entsprechend hohen Rentenansprüchen müssen im Falle einer Insolvenz mit Einbußen rechnen: Die durch die Insolvensicherung maximal geschützte Leistung ist durch die monatliche Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung, die zum Rentenbeginn gilt, gedeckelt (2010: 7.665 Euro monatlich).

■ Zusammenfassung

Das BilMoG regelt die realistische Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz. Durch den dann regelmäßig höheren Bilanzansatz droht eine drastische Verschlechterung des Bilanzbildes, da vorhandenen Rückstellungen nun drastisch gestiegene Verpflichtungen gegenüberstehen. Eine Überschuldung kann drohen.

Mit einer Rückdeckungsversicherung können die Pensionsverpflichtungen saldiert werden. Das führt zu einer Stärkung des Eigenkapitals und damit zu einer Verbesserung der Kreditfähigkeit.

Eine Verpfändung der Pensionszusagen schützt die Ansprüche von Gesellschaftern/Geschäftsführern, da in ihrem Fall der PSV nicht eintritt. Auch leitende Angestellte, deren Pensionszusagen eine Bemessungsgrenze überschreiten, profitieren von der Verpfändung.



■ Autor
Andreas Hülsing,
Vertriebsleiter,
Hannoversche Leben

■ Kontakt
Tel.: 0511 / 9565-713
firmen@hannoversche-leben.de
www.Hannoversche-Leben.de

bAV erfolgreich verkaufen

Der Markt für bAV-Berater ist gigantisch. Im Verkauf hapert es jedoch nach wie vor.

Wie man es richtig macht, zeigt Jürgen Hauser mit diesem Buch.



Ausgabe 2005 · Gebunden
288 Seiten · 39,90 Euro

Und für das reine Fachwissen bestellen Sie dieses BAV-Standardwerk!

Buttler: „Einführung in die betriebliche Altersversorgung mit allen Änderungen durch das BMF Schreiben vom 5.2.2008.“



5. Auflage · Gebunden
353 Seiten · 42,00 Euro
Bestellen direkt bei
info@bhm-marketing.de